



Stellungnahme der IG Metall zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (7. SGB IV-ÄndG)

Mit dieser Stellungnahme kommentiert die IG Metall ausschließlich und in gebotener Kürze die vom BMAS angestrebte Reform auf dem Feld des Berufskrankheitenrechts. Bei allen anderen geplanten Änderungen von Gesetzen und Verordnungen im Rahmen des 7. SGB IV-ÄndG schließen wir uns der Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) vollumfänglich an.

In ihrem Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2018 hatten sich Union und SPD darauf verständigt, „u.a. die gesetzliche Unfallversicherung und das Berufskrankheitenrecht weiterentwickeln“ zu wollen. Mit dem Referentenentwurf für ein 7. SGB IV-ÄndG schlägt das BMAS nun eine Reihe an Änderungen von SGB VII sowie der Berufskrankheiten-Verordnung vor. Die IG Metall hatte mit ihrem „Schwarzbuch Berufskrankheiten“ und ihrer Initiative „BK (ge-)recht“ bereits seit 2013 einen wesentlichen Anstoß zur Reform des Berufskrankheitenrechts gegeben. Insgesamt ist der Referentenentwurf des BMAS daher zu begrüßen, viele der geplanten Gesetzesänderungen weisen in die richtige Richtung. Gleichwohl kommt es nun darauf an, einen entsprechenden Gesetzesentwurf zügig umzusetzen.

Um die Notwendigkeit einer Reform des Berufskrankheitenrechts nochmals zu unterstreichen, sei darauf hingewiesen, dass von den rund 78.000 Verdachtsanzeigen immer noch nur ein Bruchteil (etwa 6,2 Prozent, vgl. DGUV Forum 9/2019, S. 43) anerkannt und mit einer Rente entschädigt wird. Eine Reform des Berufskrankheitenrechts muss sich folglich daran messen lassen, ob es mit ihr gelingen kann, diese Quote wesentlich zu verbessern.

Betrachtet man die Ablehnungsgründe im Status quo näher, so fallen im wesentlichen drei Punkte auf, an denen eine Reform des Berufskrankheitenrechts ansetzen muss:

- ▶ Häufig kann die berufliche Exposition nicht nachgewiesen werden.
- ▶ Die Berufskrankheiten folgen – bis auf zwei Ausnahmen – alle dem Muster: Eine Belastung ruft eine bestimmte Erkrankung hervor.
- ▶ Bei neun Berufskrankheiten verhindert der sogenannte Unterlassungszwang eine Anerkennung.



Alle drei Gründe führen regelmäßig zu unbilligen Härten. Besonders problematisch sind solche Berufskrankheiten, die nur bei selten ausgeübten Berufen oder Tätigkeiten auftreten. Ein weiterentwickeltes Berufskrankheitenrecht müsste auch diesen Umstand stärker berücksichtigen. So sollte der Gesetzgeber es ermöglichen, dass zukünftig die Einwirkdosen aller Gifte, die dasselbe Organ schädigen, addiert werden können. Im Ergebnis würden viele Härtefälle die Schwelle zur Anerkennung überschreiten – ohne dass eine Generalklausel für Härtefälle eingeführt werden müsste, die eine Vielzahl an Einzelprüfungen zur Folge hätten.

Die Bewertung der geplanten Änderungen im Einzelnen:

Artikel 7 Ziff. 3a:

Die beabsichtigte Streichung des sogenannten Unterlassungszwangs findet entspricht einer zentralen Forderung der IG Metall und findet daher volle Zustimmung. Denn auch wenn der Zwang zu vollständigen Aufgabe der beruflichen Tätigkeit derzeit nur einen kleinen Teil der anerkannten Berufskrankheiten umfasst, so entfallen auf diese rund die Hälfte aller Verdachtsanzeigen.

Artikel 7 Ziff. 3b:

Die Aufnahme des ärztlichen Sachverständigenbeirats (ÄSVB) in das SGB VII wird ausdrücklich begrüßt. Die IG Metall verbindet damit die Erwartung, dass Berufskrankheiten zukünftig wesentlich schneller als solche erkannt und in die Berufskrankheitenliste aufgenommen werden. Allerdings lässt der Referentenentwurf die Einrichtung eines sozialpolitischen Ausschusses für Berufskrankheiten unter Beteiligung der Sozialpartner vermissen und sollte ebenfalls verbindlich in das SGB VII als ergänzendes Gremium aufgenommen werden.

Artikel 7 Ziff. 3c:

Die vorgesehene einheitliche Stichtagsregelung hinsichtlich des Zeitpunkts der rückwirkend frühesten Anerkennung einer Berufskrankheit wird von der IG Metall grundsätzlich unterstützt.

Artikel 7 Ziff. 3d:

Die beschriebenen Expositionskataster können einen wichtigen Beitrag zur Beweiserleichterung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens einer Berufskrankheit liefern. Insbesondere für Betroffene, deren Exposition lange Zeit zurückliegt oder deren Unterlagen verloren gegangen sind, würde die angedachte Gesetzesänderung zu einer wesentlichen Verbesserung führen.

Artikel 7 Ziff. 3e:

Eine Teilnahme- und Mitwirkungspflicht für Versicherte bei Maßnahmen der Tertiärprävention ist aus Sicht der IG Metall verhältnismäßig und sinnvoll. Wir begrüßen insbesondere den Hinweis darauf, dass die Arbeitgeber diese Mitwirkung ermöglichen und unterstützen müssen.



Wünschenswerte wäre es darüber hinaus jedoch, eine mögliche Weigerung des Arbeitgebers zur Erfüllung der entsprechenden Pflichten als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Hierzu müsste § 209 (1) SGBVII entsprechend ergänzt werden.

Artikel 7 Ziff. 3f:

Die beabsichtigte Veröffentlichung eines jährlichen Forschungsberichts wird von der IG Metall begrüßt und ist durchaus geeignet, mehr Dynamik in die Erforschung neuer und die Aktualisierung bekannter Berufskrankheiten zu bringen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang kritisch anzumerken, dass ein fortwährender Abbau der Landesgewerbeärzte gerade für den Erkenntnisgewinn zum Berufskrankheitengeschehen kontraproduktiv ist. Daher sollten die Länder verpflichtet werden, die Zahl der Landesgewerbeärzte zu erhöhen, um wieder eine angemessene Begutachtung der angezeigten Berufskrankheiten von einem Landesgewerbearzt zu gewährleisten.

Artikel 22:

Die Regelungen zum ÄSVB in der Berufskrankheiten-Verordnung hält die IG Metall für praxisgerecht und hilfreich. Im § 11 der Verordnung (Geschäftsordnung) empfehlen wir jedoch die Ergänzung eines dritten Absatzes: „Der ÄSVB hat vor der Beschlussfassung einer neuen Empfehlung Vertreter*innen der Sozialpartner beratend hinzuziehen.“